Rechtsprechung (hrr-strafrecht.de)

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 890

Bearbeiter: Fabian Afshar

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 890, Rn. X

BGH 3 StR 175/23 - Beschluss vom 27. Juni 2023 (LG Düsseldorf)

Bemessung der Tagessatzhöhe einer Geldstrafe (keine Entbehrlichkeit bei Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe)

§ 40 StGB; § 53 Abs. 2 StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 9. Dezember 2022 wird verworfen; jedoch wird der Strafausspruch dahin ergänzt, dass der Tagessatz für die in den Fällen II. 8. bis 10. der Urteilsgründe verhängten Einzelgeldstrafen auf 10 € festgesetzt wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier 1 Fällen, Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt; daneben hat es Maßregeln im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis des Angeklagten verhängt und Einziehungsentscheidungen getroffen.

Die auf die Sachrüge veranlasste umfassende Nachprüfung des Urteils hat keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum 2 Nachteil des Angeklagten ergeben. Allerdings hat es das Landgericht versäumt, die Tagessatzhöhe der in den Fällen II. 8. bis 10. der Urteilsgründe verhängten Einzelgeldstrafen zu bestimmen. Die Bemessung des einzelnen Tagessatzes wird nicht dadurch entbehrlich, dass die Geldstrafen - wie hier - in einer Gesamtfreiheitsstrafe aufgehen (s. etwa BGH, Beschluss vom 17. Mai 2022 - 3 StR 97/22, juris Rn. 2 mwN). Der Senat holt die Entscheidung in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO nach und setzt den Tagessatz gemäß dem Antrag des Generalbundesanwalts auf Grundlage der Feststellungen zur Person auf den aus der Beschlussformel ersichtlichen Betrag fest.